

Merkblatt Mindestinhalt Weisung Risikomanagement/IKS für Finanzinstitute im Sinne von Art. 17 FINIG

1. Allgemeines

Jedes Finanzinstitut muss im Sinne des Finanzinstitutsgesetz FINIG angemessen organisiert sein. Die Aufsichtsorganisationen sowie die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA prüfen namentlich, dass das Finanzinstitut für die geplante und ausgeübte Tätigkeit über ein umfassendes und angemessenes Weisungswesen verfügt und dabei insbesondere auch die Grundsätze zu Risikomanagement und -controlling definiert hat.

Unter dem Aspekt Risikomanagement und -controlling, letzteres separat dargestellt in einem Internen Kontrollsystem (IKS), ist darzulegen, dass sich das Institut mit den mit der Tätigkeit, den existierenden Kunden¹, den verwendeten Finanzinstrumenten und Anlagestrategien sowie der Betriebsorganisation und damit dem Personal verbundenen Risiken bewusst ist, diese identifiziert, klassifiziert und kategorisiert. Überdies ist darzulegen, wie die so umschriebenen Risiken verhindert bzw. überwacht und entsprechend vermindert werden.

Das vorliegende Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern beinhaltet diejenigen Punkte, die üblicherweise zu regeln sind und von der FINcontrol Suisse AG als Mindestinhalt erachtet werden. Die Form, in der das Risikomanagement inkl. IKS geregelt wird, kann variieren. Die FINcontrol Suisse AG überprüft die Einhaltung der erwähnten Punkte anlässlich der Anschlussprüfung (Vorprüfung) wie auch im Rahmen der laufenden Aufsicht. Das Risikomanagement und IKS bilden zudem ein zwingend notwendiges Dokument für die Bewilligung durch die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA.

2. Inhalt der Weisung

	Zu regelnde Themenbereiche	Bemerkungen
1.	Ziel / Grundlagen / Adressa- tenkreis	Die Weisung soll einleitend umschreiben, welcher Themenbereich geregelt wird. Mit dem Ziel soll umschrieben werden, was mit der Weisung geregelt werden soll.
		Die Weisung soll im Weiteren auf die einschlägigen Grundlagen verweisen, die für ihre Erarbeitung relevant sind.
		Schliesslich soll die Weisung angeben, für wen sie Anwendung findet (üblicherweise sämtliche Mitarbeitenden des Finanzinstituts sowie das Oberleitungsorgan)
		Hinweis: die Weisung zum Risikomanagement listet nicht zwingend sämtliche institutsrelevanten Risiken auf. Sie bietet aber die Grundlage und umschreibt die Grundsätze, nach denen sämtliche Risiken zu adressieren sind. Die konkrete Regelung, wie mit einzelnen Risiken umzugehen ist, ergibt sich sodann aus den weiteren Weisungen zu spezifischen Themen (z.B. Organisationsreglement, Weisung bzlg.

¹ Der Einfachheit halber wird in diesem Merkblatt jeweils die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei genauso mitgemeint

		Interessenkonflikten, Weisung zur Vermögensverwaltung, Weisung zu GwG, etc.)
2.	Definition der Zuständigkeiten	Die Weisung soll festhalten, welche Organe innerhalb des Finanzinsti- tuts für welche Aspekte des Risikomanagements zuständig sind.
		Das O berleitungsorgan zeichnet sich grundsätzlich dafür verantwortlich, die Risiken des Finanzinstituts zu identifizieren und diese zu kategorisieren bzw. einzustufen (nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmass). Gestützt auf diese Einstufung sind die Top-Risiken zu definieren. Für sämtliche Risiken sind sodann angemessene Kontroll- und Überwachungsmassnahmen zu definieren. Schliesslich soll die gesamte Risikosituation des Instituts mindestens einmal jährlich neu beurteilt werden. In diesem Zeitpunkt ist auch das definierte Risikomanagement auf seine Aktualität und Wirksamkeit zu überprüfen.
		Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der definierten Risikokontrolle. In ihrer Kompetenz liegt also, die durch das Oberleitungsorgan identifizierte Risikolandschaft im operativen Geschäft zu überwachen und über diese Kontrollen ein angemessenes, regelmässiges Reporting zu erstellen. Je nach Organisationsstruktur ist für diese Aufgaben innerhalb der Geschäftsstelle eine eigene Stelle, das (unabhängige) R is ik om anagement, installiert – oder die Tätigkeit wird an externe Dritte ausgelagert. Auch in letzterem Fall ist die Umsetzung jeweils durch das Oberleitungsorgan zu kontrollieren und abzusegnen.
3.	Definition und Grundsätze des Risikomanagements	Die Grundsätze des Risikomanagements sind zu umschreiben. In diesem Bereich sollen bestimmte Begriffe und Tätigkeiten definiert werden, deren einheitliche Handhabung für das Risikomanagement des Finanzinstituts von grundsätzlicher Bedeutung sind:
		- Wie wird ein und was wird als Risiko definiert
		- Welche Funktionen sollen im Bereich Risk Management und
		Risk Controlling wahrgenommen werden
		- Wie wird das Interne Kontrollsystem IKS angewendet
		Durch das Risikomanagement wird festgelegt, wie das Finanzinstitut die möglichen Risiken adressiert und überwacht. Die Regelung der Überwachung erfolgt sodann in weiteren Weisungen, die die jeweils einschlägigen Themen adressieren und beschreiben, mit welchen Prozessen und instituts-internen Prozessen die themenspezifischen Risiken vermieden, überwacht bzw. kontrolliert werden.
		Das Institut soll zudem festlegen, nach welchen Grundsätzen bestimmte Risiken überwacht werden sollen (Grundsatz des risikobasierten Ansatzes vs. Kontrolle jeder Einzeltransaktion). Die gewählten Grundsätze müssen hinsichtlich der Geschäftsstrategie, der Organisationsgrösse, des Kundenstammes und des Personalbestands angemessen sein.
4.	Auflistung und Umschreibung der jeweils identifizierten Risi- ken	Sämtliche möglichen Risiken, die für die konkrete Geschäftstätigkeit und das jeweilige Finanzinstitut identifiziert werden, sind zu umschreiben.
		Im Groben kann dabei unterschieden werden nach:

- Risiken, die sich aus der Geschäftstätigkeit ergeben (einerseits hinsichtlich der gewählten Unternehmensstrategie, konkret namentlich hinsichtlich Marktrisiken, Risiken im Zusammenhang mit den verwendeten Finanzinstrumenten und Anlagestrategien, Kreditrisiken, Risiken im Zusammenhang mit Anlageprodukten wie kollektiven Kapitalanlagen, etc.)
- Risiken, die sich aus dem Geschäftsbetrieb ergeben (Operationelle Risiken: Personal, Finanzen, Reputation, Juristische Risiken, fehlerhafte Ausführung von Aufträgen, etc.)
- Risiken, die sich aus den konkreten Kundenmandaten ergeben (für Vermögensverwaltungstätigkeit gelten andere Pflichten als bei reiner Beratungstätigkeit)
- Risiken, die sich aus dem Auslandbezug der betreuten Kundenbeziehungen ergeben
- Risiken, die sich aus dem Auslandbezug mit Depotbanken ergeben

5. Internes Kontrollsystem IKS

Separates Dokument

Beschrieb, wie Risiken vermieden, überwacht, kontrolliert bzw. vermindert werden.

Im IKS sollen sämtliche identifizierten Risiken dargestellt werden. Es ist eine Übersicht und Zusammenfassung sämtlicher institutsrelevanter Risiken, welche laufend überwacht werden müssen. Wir empfehlen daher, vorgängig eine Inventarisierung und einen Beschrieb der betriebsinternen Prozesse durchzuführen und dann die daraus resultierenden (Kontroll-) Pflichten abzuleiten.

Wählt man die Form einer tabellarischen Auflistung der Risiken für das IKS, dann empfehlen wir, die Übersicht in folgende Spalten einzuteilen (Minimalinhalt):

- Risiko: Benennung und Beschreibung
- Verweis auf Weisung, in der das Risiko adressiert wird (Grundlage)
- Nennung der Geschäftseinheit, aus der sich dieses Risiko ergeben kann
- Verantwortung, wer das Risiko überwacht
- Allenfalls Umschreibung der minimal notwendiger Kontrollschritte
- Kontrollintervall wie regelmässig ist Risiko zu kontrollieren/überwachen
- Reporting-Lines: an wen wird in welcher Form über die Kontrollen Bericht erstattet
- Frist für nächste Kontrolle (ist laufend zu aktualisieren)